



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kumberg
Am Platz 8
8062 Kumberg

→ Referat Umwelt- und Agrarwesen

Grundverkehr

Bearb.: Hanna Mandl
Tel.: +43 (316) 7075-606
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk
.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 27.10.2025

GZ: BHGU-334472/2025-3

Ggst.: Verständigung gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des
Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr.
134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015. (Stmk. GVG)

Verständigung

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen
Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde ein Antrag auf Genehmigung des
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 08.10.2025

Verkäufer:

Helmut Weiss, 8020 Graz, Belgiergasse 9 und
Wolfgang Weiss, 1130 Wien, Auhofstraße 226/5

Kaufobjekt:

Liegenschaft EZ 183, KG 63236 Hofstätten im Gesamtausmaß von 15.881 m²

Kaufpreis:

570.000,00 €

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber **kein** Landwirt ist.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit gilt eine Bankgarantie oder ein Treuhanderlag.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015.

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrer Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) (Anm: entfallen)

(5) (Anm: entfallen)

(6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i. V.

Hanna Mandl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Notariat Krauss & Partner, Hauptplatz 14, 8010 Graz, per E-Mail
2. Marktgemeinde Kumberg, Am Platz 8, 8062 Kumberg, mit dem Ersuchen die vorliegende Verständigung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter, sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (3 Wochen) ist die Verständigung mit dem Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen anher zu retournieren, per E-Mail
3. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch, Es wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 3 Wochen ab Erhalt dieser Verständigung eingeräumt, per E-Mail
4. Helmut Weiss, Belgiergasse 9, 8020 Graz, zur Kenntnis
5. Wolfgang Weiss, Auhofstraße 226/5, 1130 Wien, zur Kenntnis

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-28T09:04:15+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	